

40. 1. Revisibilität in Ehesachen.
 2. Zeitliche Freiheitsstrafe als Ehescheidungsgrund.

III. Civilsenat. Ur. v. 9. Februar 1883 i. S. Dr. (Kl.) w. Dr. (Wekl.)
 Rep. III. 423/82.

- I. Landgericht Kassel.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In einer früher entschiedenen Ehesache (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 150) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß zwar für die Revisionsinstanz dasjenige feststehe, was der Berufungsrichter in betreff des Benehmens des Klägers gegen seine Ehefrau als bewiesen angenommen habe, daß dagegen das Urteil darüber, wie dieses Benehmen vom Standpunkte des Eherechtes aus zu qualifizieren, insbesondere ob es als ein solches zu prädicieren sei, das der Ehefrau einen rechtlich begründeten Einwand gegen die angestellte Klage auf eheliche Folge an die Hand gebe, dem Revisionsrichter nicht entzogen sei. Dieser Auffassung entspricht es, auch die Frage des vorliegenden Falles für revisibel zu erklären, ob in den vom Berufungsrichter festgestellten Thatsachen der Ehescheidungsgrund zu finden ist, welchen das gemeine protestantische Eherecht der zeitlichen Freiheitsstrafe eines Ehegatten beilegt.

Maßgebend für diesen Scheidungsgrund sind die Schwere des Vergehens oder Bergehens an sich, die Höhe der erkannten Strafe, die damit verbundenen Ehrenfolgen und nebensächlich auch noch die Bildungsstufe und Standesverhältnisse der Ehegatten, sowie deren Vorleben. In Berücksichtigung dieser verschiedenen Momente hat das Reichsgericht in Bd. 1 S. 324 flg. der Entscheidungen in Civilsachen veröffentlichten Rechtsfälle die Scheidung einer Ehe ausgesprochen, und der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß die Konsequenz jenes Ausspruches auch für den gegenwärtigen Fall zur Trennung der Ehe zwischen den streitenden Theilen führen müsse. Diese Schlußfolgerung ist jedoch nicht richtig.

In der früher entschiedenen Ehestreitsache war der beklagte Ehemann wegen Fälschung von dreizehn Wechseln und wegen einfachen Bankerottes zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und sechs Monaten und zum Verluste der Ehrenrechte auf drei Jahre verurteilt worden. Im vorliegenden Falle hat die beklagte Ehefrau eine Gesamtstrafe von zwei Jahren und acht Monaten Gefängnis und Ehrverlust von zwei Jahren verwirkt, und zwar ist sie zu vier verschiedenen Malen und jedesmal wegen mehrfacher Diebstähle verurteilt worden. In dem früheren Falle hat der Ehemann durch unsinnige Börsenspekulationen nicht nur sein eigenes Vermögen verloren, sondern auch das zugebrachte, nicht unerhebliche Vermögen seiner Frau aufs Spiel gesetzt; vorliegend behauptet der klagende Ehemann, daß seine Ehefrau dem Trunke ergeben sei, was letztere insofern zugiebt, als sie einräumt, mit ihrer Schwiegermutter häufig Schnaps getrunken zu haben. Noch ist zu erwähnen, daß in der früheren Streitsache die klagende Ehefrau aus angesehenener und ehrenhafter Familie stammte, daß aber auch der Kläger im gegenwärtigen Prozesse makellos dasteht, wenn er gleich als Rutscher einem niedrigeren Stande angehören mag.

Danach bestehen allerdings mehrfache Ähnlichkeiten zwischen den beiden in Vergleich gesetzten Ehestreitigkeiten, nichtsdestoweniger kann in dem unterstellten Streitfalle kein ausreichender Ehescheidungsgrund gefunden werden.

Der Natur der Sache nach ist für den Scheidungsgrund wegen zeitlicher Freiheitsstrafe vor allem entscheidend die Schwere des Vergehens, wie sie in dem nachfolgenden Strafurteile zum Ausdruck gelangt ist. Nun ist aber unbestreitbar die in dem Vorprozesse erkannte

Strafe, waß Dauer, Strafart und damit verbunden: Ehrenfolgen anlangt, erheblich stärker als die Strafe der jetzigen Beklagten. Ihr Vergehen ist damit von den kompetenten Behörden als das weniger strafwürdige und sohin als das geringere anerkannt. Daß das Vergehen der Beklagten Diebstahl war, ändert an sich an dieser Thatsache nichts und macht es auch vom sittlichen Gesichtspunkte aus nicht verwerflicher, da die Beklagte augenscheinlich mehr aus Schwäche und Leichtsinne und einem unseligen Gange folgend gefehlt hat. Dazu kommt, daß sie vor der zuletzt wider sie erkannten Strafe fünf Jahre lang sich straffrei gehalten hat, sodaß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, sie werde nach Verbüßung der jetzigen längeren Strafe gebessert und frei von dem früheren Gange zurückkehren.

Unter diesen Umständen würde damit, daß auch im vorliegenden Falle auf Trennung der Ehe dem Bande nach erkannt würde, eine Ausdehnung der bei der früheren Entscheidung aufgestellten Grundsätze im Sinne der Erleichterung von Ehescheidungen vorgenommen werden, eine solche Erleichterung aber würde den Tendenzen des protestantischen Eherechtes nicht entsprechend sein.

Demzufolge ist das Berufungsurteil als auf einer unrichtigen Anwendung von Rechtsnormen beruhend aufzuheben und folgerichtig in der Sache selbst auf Abweisung der erhobenen Ehescheidungsklage zu erkennen.“